



Bezirkshauptmannschaft Liezen

→ Anlagenreferat

Frau  
Monika Schachner  
Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12  
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-50294/2017-24

Liezen, am 19.06.2018

Ggst.: ASFINAG Bau Management GmbH, Selzthal Tunnel,  
Ableitung von Tunnelwässern in die Palten bzw. in die Enns,  
wasserrechtliche Bewilligung, PZ 12/2179 und PZ 12/2020,  
Anpassung an den Stand der Technik

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 8.6.2017 bzw. 25.4.2018 hat die ASFINAG Bau Management GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die

- 1) Einleitung von aus den Tunnelröhren West und Ost anfallenden Tunnelwaschwässer nach Reinigung mittels mobiler Reinigungsanlage über die Gewässerschutzanlage Süd in die Palten im Ausmaß von maximal 2 l/s bzw. 47 m<sup>3</sup>/d (als Alternative zur im Rahmen eines Indirekteinleitervertrages stattfindenden Einleitung in die Kanalisation der Gemeinde Selzthal),
- 2) Errichtung einer Gewässerschutzanlage Süd neu mit einem Retentionsvolumen von 165 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück Nr. 1941, KG 67513 Selzthal,
- 3) Einleitung von Berg- und Kluftwässer im Ausmaß von maximal 5 l/s, davon maximal 2,5 l/s in die Enns bzw. maximal 2,5 l/s in die Palten und
- 4) Einleitung von über einen Ölabscheider mechanisch gereinigte Schleppwässer im Ausmaß von maximal 1 l/s bzw. 3 m<sup>3</sup>/d in ein unbenanntes Gerinne und weiter in die Enns (über die Gewässerschutzanlage Nord) sowie Einleitung von über einen Ölabscheider mechanisch gereinigte Schleppwässer im Ausmaß von maximal 1 l/s bzw. 3 m<sup>3</sup>/d in die Palten (über Gewässerschutzanlage Süd neu),

angesucht.

8940 Liezen • Hauptplatz 12  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA  
Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an [bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at) ersucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 32 Absatz 2 lit. a), 40 Absatz 2, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 4. Juli 2018, um 9:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim Gemeindeamt Selzthal angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.